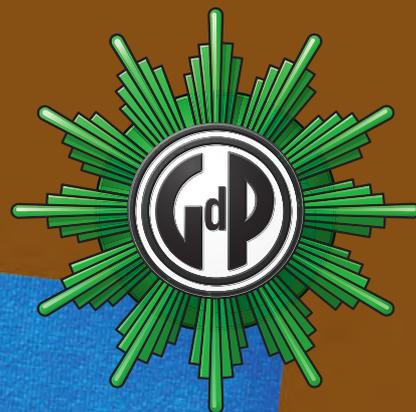


# DEUTSCHE POLIZEI

APRIL 2017 ZEITSCHRIFT DER GEWERKSCHAFT DER POLIZEI



Zum Umgang mit  
**Reichsbürgern**

## GdP-Mitgliedschaft kontra Reichsbürger-Ideologie

**Die sogenannte Reichsbürger-Bewegung ist bundesweit stark in die Öffentlichkeit geraten, nachdem ein sich als „Reichsbürger“ bezeichnender Mann in Bayern einen Polizeibeamten erschossen hat. Seitdem wird mit erhöhtem Aufwand dieses Milieu von den Sicherheitsbehörden untersucht. Dabei wurden Erkenntnisse gewonnen, die den Verdacht begründen, dass „Reichsbürger“ Kontakt zu Polizistinnen und Polizisten haben und Beamte möglicherweise selbst Anhänger dieser Ideologie sind. Neben der Frage, wie seitens der Dienstherren mit den betroffenen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten zu verfahren ist, ergibt sich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP) insoweit ein Handlungsdruck, als nicht auszuschließen ist, dass auch in den GdP-Reihen Mitglieder sein könnten, die ideologisch im „Reichsbürger“-Milieu verhaftet sind. Der Geschäftsführende GdP-Bundesvorstand stellte deshalb in einem Beschluss Ende vergangenen Jahres fest, dass die Anhängerschaft der „Reichsbürger“-Ideologie mit der Mitgliedschaft in der GdP unvereinbar ist.**

Die „Reichsbürger“-Bewegung ist nach Einschätzung der Sicherheitsbehörden ein kaum überschaubares und personell sehr heterogenes Spektrum. Der Verfassungsschutz geht von etwa 10.000 „Reichsbürgern“ aus. Dieser beobachtet das Milieu seit längerem und stellt fest, dass sich Bürgerinnen und Bürger, die sich als „Reichsbürger“ bezeichnen, in einer Art von politisch-kulturellem Grundkonflikt zur Bundesrepublik Deutschland (BRD) und der freiheitlichen demokratischen Grundordnung befinden. „Kommunale Verwaltungen, Gerichte und Polizeibehörden erleben ‚Reichsbürger‘ insbesondere durch umfassende Schreiben, in denen demonstrativ abfällig über das politische System der sogenannten BRD-GmbH schwadroniert wird. Betroffene Mitarbeiter und Polizeibeamte berichten häufig, dass auch der persönliche Umgang mit ‚Reichsbürgern‘ von Aggressivität und Gewaltbereitschaft geprägt ist“, wird in dem GdP-Beschluss erklärt.

Demnach halten sich „Reichsbürger“ für legitim systemkritisch. Sie negieren aber, dass sie mit ihrer Kritik mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung kollidieren. Der von ihnen geäußerte und in sozialen Medien vielfach verbreitete Zweifel an der Souveränität der Bundesrepublik, die Behauptung einer nicht existierenden

Staatlichkeit, der damit im Zusammenhang stehende Glaube an die alleinige Fortexistenz des Deutschen Reiches, die darauf beruhende Überzeugung staatliche Organe und ihre Repräsentanten nicht anerkennen zu müssen und sich Anordnungen widersetzen zu dürfen, habe das alleinige Ziel, die verfassungsmäßige Ordnung des demokratischen Rechtsstaates zu delegitimieren.

„Auch wenn viele ‚Reichsbürger‘ die Nähe zum Rechtsextremismus verneinen, so muss festgestellt werden, dass zahlreiche von ihnen vertretene Thesen ihre Wurzeln eben doch im Rechtsextremismus haben. Insbesondere der Glaube an die Fortexistenz des Deutschen Reiches ist Ausdruck einer revisionistischen Grundeinstellung. Die These von der Fortexistenz des Deutschen Reiches jenseits der Bundesrepublik Deutschland ist ein von nahezu allen Rechtsextremisten propagierter Mythos, der im Laufe der letzten Jahrzehnte zu einer mobilisierenden Kampagne innerhalb des rechtsextremistischen Milieus entwickelt wurde. Diese Kampagne hat das ausschließliche Ziel, den demokratischen Verfassungsstaat zu bekämpfen und durch ein Deutsches Reich zu ersetzen, dessen Staatsvolk sich nur durch ethnische Zugehörigkeit zu einem urdeutschen Volk ergibt“, heißt es im GdP-Beschluss.

Eine weitere von „Reichsbürgern“ permanent vertretene These ist die anhaltende Besetzung der Bundesrepublik durch alliierte Streitkräfte und die Nichtexistenz eines Friedensvertrages. „Diese abstruse Behauptung ist spätestens durch den Zwei-plus-Vier-Vertrag zu widerlegen. Sie dient aber dem Schüren von Aggressionen gegenüber westlichen Verbündeten, die heute gemeinsam mit der Bundesrepublik in Europäischer Union (EU) und NATO gemeinschaftliche, politische und sicherheitspolitische Ziele verfolgen. Darüber hinaus dient die Negation der Souveränität Deutschlands auch dem Ziel, sich nicht individuell an Wahlen beteiligen zu müssen und damit letztendlich auch die auf Wahlen und die Konstituierung von Parlamenten begründete Legitimität von Regierungen in Zweifel ziehen zu können“, betont der Geschäftsführende GdP-Bundesvorstand.

Innerhalb der sogenannten Reichsbürger-Bewegung ist die rechtsextremistische Organisation „Kommissarische Reichsregierungen (KRR)“ seit 1985 bekannt. Die Organisation „Exilregierung Deutsches Reich“ entwickelte sich später und ist insbesondere im Osten Deutschlands aktiv. Darüber hinaus gibt es Einzelpersonen, die man als Milieumanager bezeichnen kann und die mit der Ideologie des Reichsbürgertums Geld verdienen wollen. So verkaufen diese Personen Seminarplätze, Medienrechts- und Steuerberatung und teilweise auch Fantasieausweispaare zu rund 100 Euro pro Stück.

### Fazit

Die Anhänger der sogenannten Reichsbürger-Bewegung bekämpfen aktiv die freiheitliche demokratische Grundordnung Deutschlands. Sie vertreten Thesen mit rechtsextremistischer Prägung und sie sind teilweise Angehörige von Gruppierungen, die aufgrund ihrer Verfassungsfeindlichkeit durch die Verfassungsschutzbehörden beobachtet werden. Eine Zunahme der Aggressivität von „Reichsbürgern“ ist zu beobachten, die darin gipfelt, dass selbst mit Waffengewalt Widerstand gegen rechtstaatlich durchgeführte Maßnahmen der Sicherheitsbehörden geleistet wird. Zusätzliches Bedrohungspotenzial geht von solchen „Reichsbürgern“ aus, denen derzeit noch der Besitz und das Führen von



Schusswaffen gestattet ist. Nach Angaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) haben 700 „Reichsbürger“ eine waffenrechtliche Erlaubnis. Unter ihnen seien auch zwischen 500 und 600 Rechtsextremisten.

*Satzungsrechtliches Verfahren im Umgang mit GdP-Mitgliedern, die der „Reichsbürger“-Ideologie nahe stehen oder sie vertreten*

Die GdP hat in Paragraph 2 Abs. 1 der Satzung festgelegt, dass sich die Organisation zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik bekennt. Die GdP lässt sich in ihren Zielsetzungen und ihrer Arbeit von demokratischen Prinzipien und von den Grundrechten leiten. Die GdP setzt sich für den Ausbau des sozialen Rechtsstaates ein, und demokratische Bestrebungen jeder Art lehnt sie ab.

Das Bundesschiedsgericht hat festgestellt, dass jedes Mitglied gemäß Paragraph 4 Abs. 4 der Satzung verpflichtet ist, sich im Interesse der GdP zu betätigen und jederzeit für ihre Ziele einzutreten und von den Organen der GdP gefassten Beschlüssen nachzukommen. Diese individuelle Pflicht treffe jedes Mitglied, weil die Satzung der GdP in allen Landesbezirken/Bezirken der Gewerkschaft unabhängig von etwaigen Formulierungen von Zusatzbestimmungen unmittelbar gilt.

Die Inhalte der „Reichsbürger“-Ideologie stehen in absoluter Konfrontation zu den in Paragraph 2 Abs. 1 der Satzung kodifizierten Zielen der GdP. Wer die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und die Gültigkeit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung negiert, handelt daher gegen die Interessen der GdP und verstößt individuell gegen die Pflicht, die Ziele der GdP jederzeit zu vertreten.

Gemäß Paragraph 7 der Satzung ist ein Ordnungsverfahren durchzuführen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen der GdP handelt. Das ist dann der Fall, wenn die Bestimmungen der Satzung missachtet oder das Ansehen der Gewerkschaft geschädigt wird. Aus den genannten Gründen missachtet ein Anhänger der „Reichsbürger“-Ideologie per se die Bestimmungen der Satzung, weil ein Anhänger dieser Ideologie gegen die Ziele der GdP vorgeht.

sb/wsd

# Der polizeiliche Umgang mit „Reichsbürgern“ – Einsatzhinweise für Kolleginnen und Kollegen

Von Prof. Dr. Dieter Müller und POK Steffen Meltzer

**In den vergangenen Jahrzehnten nicht wirklich beachtet, vor allem psychologisiert und intellektualisiert, kristallisierten sich zunehmend konfliktgeladene Situationen bei polizeilichen Maßnahmen im Zusammenhang mit sogenannten „Reichsbürgern“ heraus. Der bisherige tragische Höhepunkt: Im Oktober vergangenen Jahres erlag ein 32-jähriger Polizist eines Spezialeinsatzkommandos im mittelfränkischen Georgensgmünd nach einer Schießerei bei einer Razzia seinen schweren Verletzungen. Polizisten sind daher gut beraten, sich auf solche Einsätze gründlich vorzubereiten.**

„Reichsbürger“ zählen wie Sektenangehörige zum Kreis derer, die oft als Verschwörungsideologen wahrgenommen werden. Der Umgang mit ihnen stellt jeden Polizeibeamten vor besondere Herausforderungen. Erst recht, wenn es darum geht, polizeiliche Maßnahmen gegen den Willen des Betroffenen durchzusetzen. Selbst die zweite verwaltungsgerichtliche Instanz muss sich mit der Argumentation juristisch renitenter „Reichsbürger“ herumschlagen wie eine aktuelle Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Münster beweist, dessen 19. Senat unlängst feststellen musste, dass für die Klage eines „Reichsbürgers“ auf Ausstellung einer Bescheinigung über eine frei erfundene, in Deutschland nicht existierende Staatsangehörigkeit die Klagebefugnis nach Paragraph 42 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) fehlt.

Wer also zum Beispiel im Rahmen von Amtshilfeersuchen tätig werden muss, sollte einiges beachten. Ist die Person bereits polizeilich in Erscheinung getreten? Sind auffällige Verhaltensweisen bereits bekannt? Von der Gefahrenprognose im Vorfeld kann der Erfolg eines Einsatzes abhängen. Im Gegensatz zu vielen Verkehrskontrollen steht hier der Polizeibeamte plötzlich jemandem gegenüber, der die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und damit die Legitimität ihrer Ordnungshüter leugnet. Im Extremfall

hat man es mit einem selbsternannten „König“, „Reichskanzler“, „Innenminister“ oder „Reichsgeneralstaatsanwalt“ zu tun. Hinzu kommen noch Fantasiedokumente wie ein selbst ge-



Foto: R. Stöckenfeld

stalteter oder im Internet erworbener „Ausweis des Deutschen Reiches“ samt langatmigen Vorträgen über die „BRD GmbH“. Spätestens jetzt muss der Gefahrenradar auf „Rot“ umschalten. Schließlich „besteht ein deutlicher Zusammenhang zwischen krimineller Intensität und Verkehrsauffälligkeit“, wie in den 1970er-Jahren bereits der Verkehrspsychologe Eberhard Kunkel schrieb.

### Nur eine Frage der Zeit

In den USA sind durch vergleichbare Personen aus dem radikalen Spektrum bereits mehrere Polizisten getötet wurden. Dass eine adäquate



Welle der Gewalt auch parallel verlaufende praktische Auswirkungen in Deutschland zeigen könnte, war nur eine Frage der Zeit. Bei dem genannten Schusswechsel im Oktober in Mittelfranken wurden neben dem getöteten Polizisten drei weitere verletzt. Bei der Zwangsräumung eines Hauses in Sachsen-Anhalt gab es im August 2016 bei der Durchsetzung eines Amtshilfeersuchens eine Schießerei, bei der ein „Reichsbürger“ schwer- und zwei Polizeibeamte leicht verletzt worden. Der Gerichtsvollzieher und seine Familie wurden danach auch im Privatbereich massiv bedroht, sodass konkrete polizeiliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden mussten. Angehörige des Deutschen Polizei Hilfswerks (DPHW) hatten im November 2012 in Sachsen einen Gerichtsvollzieher „festgenommen“ und dabei verletzt. Das Opfer war danach ein Jahr dienstunfähig.

**A**ndere versuchten, beispielsweise Sturmgewehre im Ausland zu erwerben. Daher muss grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass „Reichsbürger“ Zugang zu Waffen haben oder suchen. Eine weitere Eskalationsspirale erscheint sicher. Legen sie bereits ein Verhalten an den Tag, dem ein gewisses Bedrohungspotenzial innewohnt, sollten davon betroffene Polizisten bestimmte Grundregeln der Eigensicherung beachten.

### Verhaltensweisen zur Abwehr von Bedrohungen oder Nachstellungen

Bedrohungslagen entstehen oft aus der Situation des polizeilichen Handelns heraus und sind teilweise nicht wirklich vorhersehbar. Es kann sein, dass „Reichsbürger“ zielgerichtet und namentlich denjenigen Polizisten ins Visier nehmen, durch den sie ihre Rechte klar einschränkt sehen. Dadurch besteht, wie auch bei anderen extremen Gruppierungen, ein Bestreben der „Reichsbürger“, Einschüchterungen und Bedrohungen gegenüber Vollzugsbediensteten bis in die Privatsphäre zu forcieren.

**E**s ist sicherlich schwer, solchen Bedrohungen, die das Privatleben stark beeinträchtigen, zeitnah entgegenzutreten. Kommt der Verdacht auf, dass eine Beamtin oder ein Beamter ins Visier geraten ist, muss in jedem Fall eine gelassene Wachsamkeit an

den Tag gelegt werden. Weder ständiges Misstrauen, noch grundsätzliche Sorglosigkeit sind angebracht. Selbiges gilt für Ärger, Angst, Hilfslosigkeit und Gleichgültigkeit. Gelassenheit wächst vielmehr aus der Fähigkeit, Situationen umsichtig einzuschätzen und eigenes Handeln daran professionell auszurichten.

#### Polizeibeamte sollten je nach Situation:

- mit persönlichen Daten wie Name und Anschrift keinesfalls an die Öffentlichkeit gehen;
- Briefe, persönliche Papiere und so weiter vernichten, bevor sie im Abfall entsorgt werden;
- Fahrtrouten vom Dienst nach Hause wechseln; nicht immer zur gleichen Zeit die gleichen Wege benutzen, zum Beispiel beim Gassi gehen mit dem Hund;
- in den Rückspiegel schauen, ob man verfolgt wird (beim Dienststelle fahren und schnellstmöglich Kennzeichen auswerten);
- nach Dienstschluss nicht geistig abschalten, sondern aufmerksam bleiben;
- Gewohnheiten ändern;
- Tunnelblick und Gedankenverlorenheit vermeiden, auch in der Freizeit den peripheren („breiten“) Blick trainieren;
- für den Fall des Falles vorbereitete Handlungsalternativen abrufen, damit kein Täter eine entstehende Schockphase nutzen kann, nur weil man unvorbereitet ist. Das erfordert ein immer wiederkehrendes mentales wie praktisches Training;
- bei einer Konfrontation korrekt bleiben, Zeugen und Beweise sichern, sofort die Polizei verständigen;
- gegebenenfalls die Daten beim Einwohnermeldeamt sperren lassen.

**E**s ist wichtig, sich sofort mit dem Vorgesetzten in Verbindung zu setzen, wenn ein begründeter Ver-



Foto: ddp images

dacht besteht, dass einem nachgestellt wird. Hierzu ist es nicht notwendig, dass man bereits Opfer von Straftaten wurde. Es kommt vor allem auf eine zeitnahe Information und entsprechende Reaktion der Dienststelle an. Selbstverständlich besteht darüber hinaus auch die private Möglichkeit, einen Rechtsanwalt einzuschalten, der den Belästiger für eine Ansprache aufsuchen kann. Es wäre hingegen falsch, sich sozial zurückzuziehen, indem die Öffentlichkeit nur noch selten aufgesucht wird. Es sollten vielmehr Vorichtsmaßnahmen getroffen und sich Unterstützung zugesichert werden.

#### Polizeilicher Einsatz gegenüber „Reichsbürgern“

Ob in der Freizeit oder im Dienst, wichtig ist die Fähigkeit, Signale eines bevorstehenden körperlichen Angriffs rechtzeitig zu erkennen. Deshalb ist es unerlässlich, sowohl das Gesamtverhalten der Person (Makroorganismus) als auch einzelne Details (Mikroorganismus), die auf ein Gefahrenpotenzial hindeuten könnten, ständig unter Eigensicherungsgesichtspunkten zu beachten. Kalte Praktiker versu-



chen, Polizisten oder andere Staatsbedienstete zu beeindrucken und einzuschüchtern, um eigene Rechtsverstöße durchzusetzen. Bei sogenannten Reichsbürgern gehören dazu regelmäßig Videoaufnahmen, pseudowissenschaftliches Palaver, suggestive Fragetechniken, ein Redeschwall mit angestrenzter Stimmmodulation, die Formulierung konkreter Bedrohungen und theatralisches Herumbrüllen, bei gegen sie gerichteten Exekutivmaßnahmen. All dies sind untaugliche Versuche, denen man von Anfang an mit einem selbstsicheren Auftreten entgegenwirken kann und muss. Bereits diese Haltung trägt in vielen Fällen zu einer Gefahrenreduzierung bei.

**D**rohungen sind jedoch immer sehr ernst zu nehmen. In solchen Fällen sind sofortige Maßnahmen einzuleiten, wenn diese konkret mit Zeit, Ort, Tat, Opfer und Umständen angekündigt werden. Wenn eine Person mit der Faust droht, eine bedrohliche Mimik und Körperhaltung an den Tag legt (leicht gesenkter Kopf, Arme werden angewinkelt, Fußstellung elastisch) und verbale Drohungen geäußert werden, kann eine körperliche Auseinandersetzung bevorstehen. Wenn sich die Person über den normalen Sicherheitsabstand hinaus annähert und mit einer Hand an eine verdeckte Körperstelle wie den Rückenbereich oder die Achsel greift, dann könnte man mit einer dort versteckten Waffe angegriffen werden. Blässe im Gesicht kann auf einen bevorstehenden körperlichen Angriff hinweisen.

**V**ermieden werden sollten auf jeden Fall Signale der Unsicherheit. Diese motivieren einen aggressiven Täter, anzugreifen. Lachen aus Verlegenheit, zu große Höflichkeit und zögernde Bewegungen suggerieren dem potenziellen Angreifer, dass sein Gegenüber die Situation nicht unter Kontrolle hat.

### Angriff aus dem „Nichts“

Allerdings sind auch überraschende Angriffe möglich. Vermeintlich „kooperative“ Personen können plötzlich aus dem „Nichts“ angreifen. Die Decodierung des Gesamtbildes umfasst sowohl verbales als auch nonverbales Verhalten. Die damit verbundenen Details zu erkennen und richtig zu interpretieren, verhindern Prognosefehler. Daher nicht die Wachsamkeit vernachlässigen!

Sachgerechtes polizeiliches Handeln heißt, zielgerichtet vorzugehen und die Maßnahme zu erklären. Damit ist weder ein provokantes noch ein zögerliches Einschreiten gemeint. Das ist gerade bei Menschen mit feindseligem Verhalten wichtig. Hierzu ist die TITFOR-TAT-Strategie ausgezeichnet geeignet. Diese besteht mit Blick auf die Psychologie der Eigensicherung aus zwei einfachen und grundlegenden Regeln:

1. Sei grundsätzlich freundlich und kooperativ.
2. Sobald der andere beispielsweise unkooperativ oder aggressiv handelt, sofort zur Wehr setzen. Sobald er wieder kooperativ handelt, sei auch wieder kooperativ.

Danach soll sich der Beamte nur solange deeskalierend-freundlich zeigen, solange sein Gegenüber sich ebenso verhält. Auf ein unkooperatives Verhalten muss eine angemessene

Gelegenheit, sich zu äußern. Da von diesen Personen in solchen Situationen fast immer ein Redeschwall ausgeht, muss man ihnen ins Wort fallen, sie belehren sowie die nun folgenden Maßnahmen kurz und präzise erklären: die Einleitung eines Verfahrens wegen Verstoßes gegen die Fahrerlaubnisverordnung, Sicherstellung der Fantasiepapiere, gegebenenfalls Einleitung eines Verfahrens wegen Urkundenfälschung und Unterbindung der Weiterfahrt.

Ist dies erklärt, sind die Maßnahmen ohne weitere Diskussionen zügig durchzusetzen. Weigert sich die Person, sich zum Zwecke der Strafverfolgung ordnungsgemäß, also mit gültigen Papieren, auszuweisen, ist sie zusätzlich erkennungsdienstlich zu behandeln. Weitere Diskussionen sind zu vermeiden, weil „Reichsbürger“ darauf setzen, Polizisten einzulullen und von ihren Aufgaben abzuhalten. Wichtiger ist, das Vorgehen aktiv zu bestimmen und unter Berücksichti-



Foto: Paul Zinkert/dpa

und sofortige Reaktion zur Durchsetzung der polizeilichen Maßnahme erfolgen. Grundlegend hierfür sind selbstsicheres Verhalten, offensive Kommunikation und damit professionelles Einschreiten. Erweisen sich diese Mittel als nicht ausreichend, ist konsequent die nächste Einsatzstufe zu wählen.

**W**eist sich also beispielsweise ein „Reichsbürger“ bei einer Verkehrskontrolle mit Fantasiepapieren aus, gibt man ihm eine kurze

und sofortige Reaktion zur Durchsetzung des Einsatzziels erreichen. Dazu zählt ebenso, einen Blick auf das Kfz-Kennzeichen zu werfen. „Reichsbürger“ neigen dazu, daran Manipulationen in Form von Aufklebern vorzunehmen.

Ist dies der Fall, liegt gegebenenfalls ein gemäß Paragraph 10 Abs. 12 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) ordnungswidriger, grundsätzlich vorsätzlich begangener Verstoß vor. Da das Fahrzeug ohne gültiges Kennzeichen ist, darf es nicht im Straßenverkehr bewegt werden. Daher muss



man den Fahrer dazu auffordern, die manipulativen Aufkleber zu entfernen. Zuvor sollte jedoch ein obligatorisches Beweissicherungsfoto für das einzuleitende Verfahren angefertigt werden. Ein ordnungswidriges Handeln gemäß FZV liegt ebenfalls bei einem vorsätzlich verdrehten Anbringen des Kfz-Kennzeichens vor.

### Bei Verkehrskontrollen auf Gegenstände im Fahrzeug achten

Angesichts der derzeit zu beobachtenden zunehmenden Bewaffnung der „Reichsbürger“ sollte dieser Umstand bei künftigen Verkehrskontrollen beachtet werden. In den meisten Bundesländern liegen dazu Trainings-Richtlinien „Kontrolle von Kfz“ vor, an die man sich dringlich halten sollte. Entstehen zum Beispiel innerhalb einer allgemeinen Verkehrskontrolle Anhaltspunkte, dass es sich um einen „Reichsbürger“ handelt, sollte man unbedingt auf Gegenstände im Fahrzeug achten. Dabei bilden unter anderem die Sicht auf Mittelkonsole, Handschuhfach, Rücksitzbank und Kofferraum den Schwerpunkt. Eine genauere Betrachtung des Fahrzeuginnenraumes durch die Fahrzeugfenster ist rechtlich vollkommen unbedenklich möglich, während eine Durchsuchung des Innenraumes eine eingriffsrechtliche Rechtsgrundlage entweder aus der Strafprozessordnung oder dem landesspezifischen Polizeirecht benötigt.

„Reichsbürger“ neigen dazu, Polizeieinsätze mit Kameras aufzunehmen. So wollen sie Beamte verunsichern und die Maßnahme an sich verhindern. Später landen Videos als angebliche „Beweissicherungsvideos“ oft im Internet. Nach Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, Paragraph 59 Urhebergesetz und Paragraph 22 Kunsturhebergesetz sind solche Aufnahmen von Polizisten illegal, wenn keine Einwilligung vorliegt. Ein Zuwiderhandeln ist ein Grundrechtseingriff in die persönliche Handlungsfreiheit. Denn Polizeibeamte gelten auch nicht als „Personen des öffentlichen Lebens“. Solche Filme sind zu löschen. Andernfalls ist die Kamera zu beschlagnahmen.

Eine offensive Einsatzkommunikation ist wesentlich für das erfolgreiche Durchsetzen der Maßnahme. Damit gelingt es, die Situation zu

kontrollieren. „Offensiv“ heißt auch „konsequent“ und „zielstrebig“. Die Maßnahme ist nicht nur anzukündigen, sondern auch durchzusetzen! Beweise sind zu sichern und gerichtsfest zu dokumentieren. Verhält sich der „Reichsbürger“ wieder kooperativ einseitig bezüglich seines Rechtsverstößes, sollte der Polizeibeamte verbal beruhigend agieren, dabei jedoch die Grundsätze der Eigensicherung nicht vernachlässigen.

### Der Umgang mit psychischen Erkrankungen oder Störungen

Mitunter liegen Anzeichen oder Informationen vor, wonach sich ein „Reichsbürger“ im Zustand einer psychischen Erkrankung oder Störung befindet. In diesem Fall sind weitere Maßnahmen der Eigensicherung notwendig. Im Allgemeinen begehen psychisch gestörte oder erkrankte Menschen weniger Straftaten, als der Durchschnitt der Bevölkerung. Polizei-Psychologe Dr. Peter Schmalzl beschreibt jedoch drei bedeutende Faktoren für eine polizeilich relevante erhöhte Gefahrendelinquenz: Schizophrenie, Psychopathie und Substanzmissbrauch (Drogen, Alkohol, Medikamente).

Es ist nicht Aufgabe von Polizeibeamten, Diagnosen vor Ort zu stellen. Jedoch ist ein einsatzbezogenes Grundwissen unabdingbar. Psychisch erkrankte Personen sind nicht gewalttätiger als der übrige Durchschnitt der Bevölkerung. Auch sie können andere verletzen und töten, reagieren jedoch im Umgang mit der Polizei oftmals anders. Daher lautet hier erst recht die Grundregel: Distanz, Distanz und nochmals Distanz.

Schließlich hat ein Polizeibeamter bei einem plötzlichen Messerangriff

unter einer Entfernung von acht Metern kaum eine Chance, adäquat zu reagieren. Psychisch auffällige oder erkrankte Menschen, zu denen auch „Reichsbürger“ und Verschwörungstheoretiker gehören können, fühlen sich bei einer polizeilichen Annäherung schnell bedroht und neigen zu irrationalen Reaktionen. Daraus können sich Missverständnisse ergeben, die Eskalationen nach sich ziehen und Einsätze aus dem Ruder laufen lassen. Selbst Bisse in die Hände von Polizisten – während Aktionen zur Distanzwahrung – sind zu verzeichnen. Handschuhe tragen macht also Sinn.

### Deshalb ist folgendes zu beachten:

- Am Anfang sollte eine klare, sachbezo-



Foto: Matthias Balk/dpa

gene Ansprache Vorrang haben. Denn diese Personen können sich in einem Zustand der Übererregung befinden und fühlen sich schnell bedroht. Nichtadäquate Handlungen können die Folge sein. Auf keine Diskussionsschleife einlassen.

- Klar und sachlich in möglichst kurzen Sätzen das Anliegen ansprechen. Dabei zu große Freundlichkeit (kann als Unsicherheit gewertet werden) ebenso vermeiden wie ein übertrieben dominantes Auftreten, was schnell ungewünscht provozierend wirken kann. Den Gesprächsfaden offensiv und eindeutig in der Hand behalten. Sachlich und



## EXTREMISMUS

unmissverständlich klarmachen, dass das Einsatzziel erreicht wird.

- Verstärkung anfordern. Unbedingt auf eine räumliche Distanz achten. Psychisch Auffällige können sich schnell bedrängt fühlen und dadurch angreifen. Jeder von uns kennt selbst das unangenehme Gefühl, wenn fremde Personen in die persönliche Distanz ungebeten eindringen.
- Auf den Ablauf der Wahrnehmungsprozesse achten. Sind diese verzerrt, einseitig oder zwanghaft fokussiert? Grenzen setzen und auf keinen Fall eigene emotionale Reaktionen zeigen.
- Immer mit Lügen, Raffinessen und Überraschungen rechnen.

### Allgemeine Trainingshinweise

- Sich mit den Gefahrenstufen in ihrer Entwicklung beschäftigen und entsprechend trainieren.
- Einen Gefahrenradar für die Situation entwickeln. Üben, sich entspannt aber Wachsam zu verhalten. Statt einer verfrühten kognitiven Festlegung durch Routine, Schubladendenken und „Menschenkenntnis“ ist es besser, jede neue Situation unvoreingenommen zu beobachten und mehrere Lösungswege in der Hinterhand zu halten. Nur dann ist man gegen böse Überraschungen gefeit. Wer deeskalierend auf sein Gegenüber einwirken will, sollte nicht zum Mittel einer defensiven Kommunikation und Signalen der eigenen Verletzbarkeit greifen.
- Sich einfache, aber effektiv zu handhabende Handlungsmuster zurechtlegen, die auch in Hochstresslagen abgerufen werden können. Diese Handlungsalternativen individuell als auch beim Einsatztraining mental und körperlich trainieren. Dadurch wird auch das Erlebte in der Einsatznachbereitung besser verarbeitet und das Risiko einer eigenen posttraumatischen Belastungsstörung minimiert.
- Auf die Bewältigung von Konfliktsituationen kann man sich durch regelmäßige praxisnahe Weiterbildung vorbereiten. Das führt zu einer Erhöhung der Belastbarkeit bei gleichzeitiger Reduzierung des dysfunktionalen Einsatzstresses. Persönliches Interesse an Eigensicherung haben und regelmäßig an Trainingsstunden teilnehmen. Dazu zählt ebenfalls der handhabungssichere Umgang mit den Einsatz- und Hilfsmitteln bis hin zur Anwendung der Schusswaffe.

Diese Informationen, verbunden mit der gewissenhaften Umsetzung

und dem Training der aufgeführten Verhaltens- und Eigensicherungsmaßnahmen, sollen im polizeilichen Alltag und in der Freizeit Sicherheit im Umgang mit „Reichsbürgern“ vermitteln.

### „Reichsbürger“ und Fahreignungsrecht

Neben der oft von Polizeibeamten gegenüber „Reichsbürgern“ anzuwendenden bußgeldrechtlichen Seite verfügt diese Problematik jedoch noch über eine interessante fahreignungsrechtliche Komponente. Unter dem Aspekt des Gefahrenabwehrrechts muss nämlich geprüft werden, ob die sichtbar querulatorische Grundhaltung eines „Reichsbürgers“ in einen Gefahrenverdacht hinsichtlich der Fahreignung dieses Fahrerlaubnisinhabers mündet oder nicht.

Auch hinsichtlich dieser Fragestellung beginnt die Konfrontationskette mit einem Polizeibeamten auf der Straße, der sich aufgrund des auffälligen Verhaltens eines „Reichsbürgers“ gegenüber ihm als Amtsperson durchaus die Frage stellen kann, ob entweder eine psychische Erkrankung oder charakterliche Fehleinstellungen bei dieser Person vorliegen könnten, die in beiden Fällen aufgrund von Paragraph 2 Abs. 12 StVG in eine Pflichtmitteilung an die für den Wohnort des „Reichsbürgers“ zuständige Fahrerlaubnisbehörde münden könnte.

In diesen Fällen wird sich ein Gefahrenverdacht nicht selten derart konkretisieren, dass aus Sicht einer



Foto: Sachelle Babbar/ddp

Fahrerlaubnisbehörde eine Fahreignungsbegutachtung notwendig wird. In diesem Fall hat die Fahrerlaubnisbehörde das Instrumentarium des Paragraph 11 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) zur Verfügung, um auf der Grundlage eines angeforderten Gutachtens in der juristischen Form eines Gefahrenforschungseingriffs zu einer greifbaren Entscheidungsgrundlage gelangen zu können. Da diese amtlich angeforderten Gutachten regelmäßig ohne Reaktion des betreffenden „Reichsbürgers“ bleiben dürften – wie die wenigen bislang von Verwaltungsgerichten entschiedenen Fälle nahe legen – wurde in der Vergangenheit über die Vorschrift des Paragraph 11 Abs. 8 FeV auf die Nichteignung der betreffenden Person geschlossen und auf der Grundlage von Paragraph 3 Abs. 1 StVG dessen Fahrerlaubnis entzogen.

